



Nr. 84.

Samstag den 15. Juli

1837.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 937. (1) Nr. 15876/3531

Licitations = Kundmachung.

Die Beschaffung der für die k. k. Aerial-
Staatsdruckerei im Verm. Jahre 1838 erfor-
derlichen Papiergattungen betreffend. — Zur
Sicherstellung des Bedarfes der erforderlichen
Papiergattungen für die k. k. Hof- und Aerial-
Staatsdruckerei im Verm. Jahre 1838,
wird in Folge Hofdecrets der k. k. allgemeinen
Hofkammer vom 7^{ten} Juni l. J., Z. 23985,
eine öffentliche Versteigerung am 28. Juli d. J.,
Vormittags um 9 Uhr bei der k. k. niederösterrei-
chischen Landesregierung unter nachfolgenden
Bedingungen abgehalten werden: I. Die Liefere-
rung hat sich auf nachstehende Quantitäten und
Papiergattungen zu erstrecken, wovon die Mus-
terbögen und Ausrufspreise von nun an im
Gubernialexpedite, in den gewöhnlichen Amts-
studen zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten
werden: 1) Kleines ordinäres Druckpapier, 800
Rieß. 2) Großes ordinäres Druckpapier, 400
Rieß. 3) Median-Druckpapier, 800 Rieß. 4)
Kleines ordinäres Concept-Schreibpapier, 200
Rieß. 5) Großes ordinäres Concept-Schreib-
papier, 1500 Rieß. 6) Median-Concept-
Schreibpapier, 10 Rieß. 7) Klein Kanzlei-
Schreibpapier, 100 Rieß. 8) Großkanzlei-
Schreibpapier, 600 Rieß. 9) Klein Median-
Kanzlei-Schreibpapier, 500 Rieß. 10) Groß-
Median-Kanzlei-Schreibpapier, 50 Rieß. 11)
Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 50 Rieß. 12)
Super-Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 30 Rieß.
13) Imperial-Kanzlei-Schreibpapier, 20 Rieß.
14) Elephanten-Regal-Kanzlei-Schreibpapier,
10 Rieß. 15) Regal-Kanzlei-Maschinpapier, 2
Rieß. 16) Super-Regal-Kanzlei-Maschinpa-
pier, 10 Rieß. 17) Imperial-Kanzlei-Maschin-
papier, 10 Rieß. 18) Elephanten-Regal-Kanzlei-
Maschinpapier, 5 Rieß. 19) Breites Elephan-
ten-Regal-Kanzlei-Maschinpapier, 2 Rieß. 20)
Großes ordinäres inländisches Post-Schreibpa-
pier, 100 Rieß. 21) Inländisches Median-Post-
Schreibpapier, 50 Rieß. 22) Inländisches Me-
dian-Postschreibpapier, 5 Rieß. 23) Kleines-
Concept-Couvertpapier, 50 Rieß. 24) Inlän-

disches Median-Frankfurter-Postpapier, nur
nach Bedarf. 25) Inländisches Median-Hol-
länder-Postpapier, nach Bedarf. 26) Auslän-
disches Median-Frankfurter-Postpapier, nach
Bedarf. 27) Blaues Lotto-Kanzlei-Schreibpa-
pier, nach Bedarf. 28) Blaues Median-Schreib-
papier, nach Bedarf. 29) Großes ordinäres ge-
färbtes Postpapier, nach Bedarf. 30) Gefärb-
tes Regal-Postpapier, nach Bedarf. 31) Groß-
es Flusspapier, 170 Rieß. II. Die Lieferung
hat an die k. k. Staatsdruckerei-Direction zu
geschehen, und zwar in der Art, daß von der
zu liefern übernommenen Quantität der sechste
Theil am ersten November 1837 auf einmahl,
der hiernach noch bleibende Rest aber in gleichen
monathlichen Parthien, und das Ganze längstens
bis Anfangs October 1838, durchaus kosten-
frei abgegeben seyn muß. Hievon ist ausgenom-
men, die Papiergattung Nr. 2, von welchem
die Hälfte im Monate November 1837, und
die zweite Hälfte im Monate Dec. 1837 abzulie-
fern ist. — III. Da die k. k. Staatsdruckerei
vollkommen gleichförmiges Papier bedarf, so
wird von keiner der angeführten Papiergattun-
gen die Lieferung in kleineren Quantitäten an
verschiedene Lieferanten überlassen werden, und je-
der Lieferant, welcher eine dieser Papiergattungen
zu liefern übernimmt, muß auch die ganze, als
erforderlich bezeichnete Quantität übernehmen,
woraus folgt, daß der Anboth eines Lieferan-
ten sämmtliche, oder mehrere der bezeichneten
Papiergattungen liefern zu wollen, allerdings
annehmbar sey, wenn er von jeder Papiergat-
tung auch die ganze Quantität zu liefern sich
anheischig macht. — IV. Die sämmtlichen Pa-
piergattungen müssen die Höhe und Breite des
Musterbogens genau halten, von einerlei Far-
be und unvermischt seyn. — Der Rieß Schreib-
papier muß 480 Bogen enthalten, und alle Gat-
tungen müssen ohne Befügung eines Auskuf-
ses geliefert werden. — Die Schreibpapiere
müssen vorzüglich gut geleimt, in einzelnen
Riefen, jeder Rieß mit 2 Einschlagsbogen ver-
sehen (welche jedoch zu der obigen Anzahl von
480 Bogen nicht gezählt werden dürfen) und
mit Bindfaden gebunden; die Druckpapiere hin-

gegen in ganzen Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem farbigen Papier abgetheilt, zu 5 Rieß gepackt seyn. — V. Zu dieser Versteigerung werden auch versiegelte Offerte angenommen, die spätestens den Tag vor der öffentlichen Versteigerung bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingegeben seyn müssen. — Am bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und es wird dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer, die Lieferung zuerkannt werden. — Wenn mehrere Anbothe gleich sind, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl des Ersteher's vorbehalten. — Nach Abschluß des Licitationsactes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe mehr angenommen. VI. Mit genauer Beobachtung der ad 2 und 3 festgesetzten Bestimmungen, werden mündliche und schriftliche Anbothe auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen, und auf das ganze Lieferungsquantum angenommen werden. VII. Ausschuß oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und muß mit qualitätsmäßigem Papier ergänzt werden. — VIII. Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich, den allfälligen, im Laufe des Verwaltungsjahres 1838 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung, um den Licitationspreis zu liefern. — IX. Der Licitationsact ist für den Ersteher, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses, und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termines hiermit ausdrücklich begibt, so gleich durch die Fertigung des Licitationsprotocoll's, für das k. k. Aerar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — Nach erfolgter Ratification vertritt das ratificierte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und es ist auch das k. k. Aerar zurückzutreten nicht mehr berechtigt, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungscommission den classenmäßigen Contract's Stempelbetrag bar zu erlegen hat, der ihm in dem Falle, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich zurückgestellt werden wird. — Sollte nun der Ersteher vor oder nach erfolgter Ratification von seinem Anbothe zurücktreten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Licitationsbedingnisse nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingnisse zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf, wo immer, von

wem immer und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege, auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher's, sich liefern zu lassen, überhaupt aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher hingegen verbunden seyn, den höheren Kostenaufwand, den nämlich das k. k. Aerar im Vergleiche mit den vom Ersteher angebotenen Preisen machen müsse, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder, wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Aerar unnachlässlich zu ersetzen; wogegen aber auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Im Falle der Ersteher contractbrüchig, und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitacion ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behörde ab, die Summe zu bestimmen, welche hiebei für den Auskaufpreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Auskaufpreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der, auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitacion herleiten. — X. Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 % des ganzen Kaufschillings zur Sicherstellung des Aerars, bis zur vollendeten Lieferung zurückbehalten werden. — Andere Concurrenten haben 10 % ihres Anbothes zur Sicherstellung, entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages, einzulegen. Die als Caution erlegten Staatspapiere werden mit dem Haftungsbande versehen, und sodann dem Cautionanten vinculirt wieder ausgefolgt. — XI. Die bedungene Zahlung wird von der Direction der k. k. Aerial-Staatsdruckerei, oder, wenn es von einem Ersteher verlangt würde, bei einem Cameral-Zahlamte in der Provinz dann geleistet werden, wenn das gelieferte Papier den contractmäßigen Bestimmungen entsprechend befunden worden ist. — XII. Die Entscheidung der k. k. allgem. Hofkammer über den Licitationsausschlag, wird der k. k. niederösterreich. Regierung mit aller Beschleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher werden hievon alsogleich verständigt werden. — Von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung. Wien am 21. Juni 1837. Tobias Recheberger Ritter v. Rechevon, k. k. niedösterr. Regierung's Secretär.

3. 914. (3) Nr. 14915/11853

Concurs, Verlautbarung.

Zur Besetzung der durch Uebersezung des Karl Handlos an der Normal-Hauptschule zu Görz erledigten Lehrstelle der vierten Classe, womit ein Gehalt von 450 fl. verbunden ist, wird die Concursprüfung den 27. Juli 1837 an den Normalhauptschulen zu Wien, Grätz, Laibach, Triest und Görz abgehalten werden. Jene Individuen, welche sich an einem dieser Orte der gedachten Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich am Vortage des Concurses bei der betreffenden Normal-Schul-Direction zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften gehörig auszuweisen, dann die Prüfung mit zu machen, und ihre, an dieses Suber-nium sollicitirten Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über Alter, Stand, Studium, Moralität, und bereits geleistete Dienste versehen, der Direction zu überreichen. — Triest am 10. Juni 1837.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 949. (1)

K u n d m a c h u n g.

Zur künftigen Verpflegs-Einrichtung des in der Hauptstation Laibach und Concurrenz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. Septbr. 1837 bis Ende Octbr. 1837, wird am 24. Juli 1837 Vormittags um 9 Uhr die reassumirte öffentliche Subaerendierungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1450 Brodportionen à 5 1/2 Loth; 220 Haferportionen à 1/8 Mezen; 130 Heuportionen à 10 Z.; 40 Heuportionen à 8 Z.; 200 Streustrohportionen à 3 Z.; dann monatlich in 60 n. d. Mezen harten Holzkohlen und vierteljährig in 1800 Bund Lagerstroh à 12 Z. — 2) Muß der Erstherr bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldverträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Curs, oder auch siedenbüchlich für k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 3) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 500 fl. als Vadium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Nichter-stehern wird rückgestellt, von dem Erstherr aber bis zum Erlag der Caution rückbehalten werden, und ohne welchen Erlag Niemand anges

hört wird. — 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Berrungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden. — 5) Nachtrags-Offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen, und daher rückgewiesen. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei hier eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. Juli 1837.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 944. (1)

A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Karster-Hofgestütamte wird hiemt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. 7. Juli 1837, 3. 2543, der für das k. k. Karster-Hofgestüt, im Verwaltungsjahre 1837 noch erforderliche Haferbedarf von 2054 niederösterreich. gestrichenen Mezen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingnissen werde beige-schafft werden, und zwar:

I. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickförmig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreichische Mezen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

II. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

nach Lippiza
vom 16. August bis mit 16. Septems (Mezen)
ber 1837 854
vom 17. September bis mit 16. Oc-
tober 1837 700

nach Pröstraneg
vom 16. August bis mit 16. Sep-
tember 1837 500

III. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zu gemessen wird.

IV. Wird am 1. August 1837 bei dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte, um die zehn-

te Vormittagsstunde, über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisanboth auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, — als nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde einfallenden Offerten die Annahme vorn verweigert werden, — oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine, aus dem Preisanboth und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum, mit 10 % entfallende Caution, entweder im Baren oder in k. k. Staatsschulverschreibungen nach dem letzt bekannten Wienerbörsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen amtliche Bestätigung, um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

V. Nach beendeter Concurrenzverhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anboth nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder des ganzen Quantums verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erständene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

VI. Sollte der Lieferungsübernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Quantum 10 % in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 % tige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschulverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haferparthie vollkommen eingeliefert ist.

VII. Der Mindestbiether einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantums,

wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratification des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt, Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbiether, unter Rückstellung der eingelegten Caution, seiner Verpflichtung enthoben.

VIII. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmahl nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuvorsicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

IX. Jenes Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlt werden.

X. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu unterziehen.

XI. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

XII. Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenzverhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirten Briefen, an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden.

Von dem k. k. Kaiser-Hofgestütamte,
Lippiza am 12. Juli 1837.

Z. 943. (1) Nr. 186.

P f e r d e - L i c i t a t i o n .
Mittwoch den 26. Juli 1837, Vormittags von 9 Uhr angefangen, werden in der Stadt Laibach vor dem Rathhause einige ausgewählte k. k. Landes-Beschäler, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an den Mindestbiethern gegen gleich bare Bezahlung verkauft. Wozu Kauflustige eingeladen werden. — K. K. Beschäl- und Remontirungs-Posten-Commando zu S. d. o.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.
Den 10. Juli 1837.

Hr. Friedrich Freiherr von Grimschitz, k. k. wirklicher Gubernialrath und Kreishauptmann, von Mitterburg nach Welbes. — Hr. Philipp N. Robert, und Hr. Corrie wam Byrom, Kaufleute, beide von Triest nach Villach.

Den 11. Hr. Samuel Rechberger di Rechtron, k. k. wirklicher Hofrath, von Wien nach Mailand. — Hr. John Ford, und Hr. August Pietroni, Dampfschiff-Capitäne, beide von Wien nach Triest. — Hr. Carl von Heidenwerth, k. k. Cam.-Bez.-Verw.-Offizial, sammt Gemahlinn, von Görz nach Görz. — Hr. Jacob Herz, Handelsmann, von Udine.

Den 12. Hr. Joseph Renschmidt, Handelsreisender, von Marburg nach Triest. — Hr. Alexander Daltymple, und Hr. Keitt Murray, Handelsleute, beide von Triest nach Wien.

Den 13. Hr. Jacob Schießnigg, Güter- und Werk-Inspector, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Adolph Böckmann, Handelsmann, von Triest nach Neuhaus. — Hr. Nicolaus Mastopulo, k. k. Central-Buchhaltungs-Offizial; Hr. Johann Wiskloghtu, Handelsmann, und Hr. Franz Wühne, Handels-Commiss, alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Johann Pischern, Handels-Agent, von Triest nach Grätz.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 948. (1) Nr. 16469.

Verlautbarung

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach, wegen Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und einiger anderen Behörden,ämter und öffentlichen Anstalten, im Winter 1837 et 1838. — Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und einiger anderen k. k. Behördenämter und öffentlichen Anstalten, im Winter 1837 et 1838, hat man am 28. Juli 1837 Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale eine Minuendoversteigerung, mit einer Offerten-Verhandlung verbunden, vorzunehmen beschlossen, zu welchem Ende Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: 1) Die zu behandelnden Brennholzquantitäten bestehen darin: a) für das Länderpräsidium, in 38 Klafter harten; b) für das Gubernium und Tarant, in 158 1/2 Klafter harten und 2 Klafter weichen Brennholzes; c) für das Mappenarchiv, in 10 Kfst. harten; d) für das k. k. Stadt- und Landrecht und die Kammerprocuratur, in 92 Kfst. harten und 2 Kfst. weichen Holzes; e) für die Provinzial-Staatsbuchhaltung, in 87 Klafter harten und 1 Klafter weichen; f) für das Cameral-Zahlamt, in 37 Klafter harten; g) für die Ständisch-Berordnete Stelle, in 33 Klafter harten; h) für das Lyceum, in 101 Kfst. harten

und 1 Klafter weichen; i) für die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civilspital, in 167 Klafter harten; k) für das Irrenhaus, in 55 Klafter harten; l) für das Gebärhaus, in 45 Klafter harten; m) für das Siechenhaus, in 15 Klafter harten; n) für das Inquisitionshaus, in 121 1/4 Klafter harten; o) für das Strafhaus, in 240 Klafter harten, und p) für das Catastral-Schätzungs-Inspectorat, in 14 Klafter harten und 1/2 Klafter weichen Brennholzes. 2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich, für jede Behörde oder für jedes Amt einzeln, so wie auch für mehrere Ämter, die sich in einem und dem nämlichen Gebäude befinden, zusammen Platz greifen; nicht minder werden Anbothe zur Lieferung des gesammten, hier oben ad 1 bezeichneten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klasterverweise aufgeschweitert übergeben werden, und die Scheiter müssen eine Länge von 24 Zoll haben. — 4) Das Holz muß jeder Branche zugeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klasterverweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maferei etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes, als die im §. 1 angegebene, benöthigen würde, so ist es Pflicht, des Lieferungserstehers den größern Bedarf um den Erstehungspreis abzuliefern, ohne dagegen eine Entschädigung ansprechen zu können, wenn der Bedarf geringer ausfiel. Uebrigens sind die Direktionen nur dann verbunden, daß erforderliche Brennholz von den in dieser Citation verbleibenden Erstehern zu nehmen, wenn sie dasselbe um 4 fl. oder unter 4 fl. C. M. pr. Klafter beizuschaffen sich herbei lassen, widrigens den Direktionen die Beschaffung des Brennholzes mittelst Handeinkaufes freigestellt bleiben soll. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in 8 Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Dritteltheil des im §. 1 bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Avar, im Falle eines Saums

fals des Lieferanten, oder wenn nicht qualitativmäßiges Holz geliefert würde, berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um welch immer für einen Betrag aufzukaufen, und den ausgelegten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Erstehers herein zu bringen. Zu diesem Ende wird:

7) Der Ersteher bei Abschluß d. Lieferungsvertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Nahmhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holz, und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes, an eine k. k. Stelle oder Anstalt beige stellte Quantum an Brennholz, wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmreceptissen, die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betroffenen Cassen und Fonds zugesichert. — Jeder Lieferungsunternehmer, welcher gegen die eben angedeuteten Bedingnisse und Modalitäten, an die bezeichneten Behörden, Aemter und Anstalten Brennholz beizustellen Lust trägt, wird am Eingang erwähnten Tage und in der angedeuteten Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen haben. — Es werden inzwischen auch vorläufige schriftliche Lieferungsangebote angenommen. — Jedes solches Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der ausgeschriebenen Licitation, längstens bis 2 Uhr Nachmittags, bei dem k. k. Gubernium: Einreichungsprotocolle übergeben werden, und mit dem Verscheine des k. k. Haupttaramtes, über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M., belegt seyn. Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Lieferanten, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte werdende Vergütungspreis pr. Klafter bestimmt und mit Worten ausgedrückt werden. — Endlich hat jedes Offert von Außen folgende Aufschrift zu enthalten: „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. illyrische Gubernium oder andere landesfürstl. Behörden, für die Winterperiode 1837 et 1838. — Laibach am 10. Juli 1837.“

Mansuet Benedict v. Gradenek,
k. k. Gubernial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 931. (1) Nr. 6754/VIII.

Kundmachung.

Die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Laibach bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge hohen Cameral-Gefällenverwaltungsdecretes vom 30. Mai d. J., Nr. 4335/522 W., der Brückenmauthbezug an der Station Feistritz bei Pirkendorf, für das Verwaltungsjahr 1838, im Wege der öffentlichen Versteigerung, am 2. August 1837 Vormittags von 9 — 12 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte zu Krainburg mit dem Ausrufspreise von Fünfhundert achtzehn Gulden C. M., in Pacht werde gegeben werden. — Zu dieser Versteigerung werden alle zu solchen Geschäften nach den Landesgesetzen und den bestehenden Vorschriften Geeigneten zugelassen. — Wer im Namen eines Andern licitirt, muß die in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht der Versteigerungscommission vor der Versteigerung übergeben. — Auch ist gestattet, schriftliche Anbothe (Offerte) einzureichen, welche, nach dem unten folgenden Formular verfaßt, wenigstens mit dem zehnten Theile des Ausrufspreises als Badium belegt seyn, und längstens bis zum Augenblicke der beginnenden oder auch während der Versteigerung, dem Licitationscommissär versiegelt übergeben werden müssen. — Die schriftlichen Offerte sind für den Offerten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Cameral-Bezirksverwaltung aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung verbindlich, und werden sodann nach beendeter mündlicher Versteigerung, in Gegenwart der Pachtlustigen, von dem Licitationscommissär eröffnet, und der Bestbieter als Ersteher angesehen. — Der Pächter hat zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des jährlichen Pachtchillings zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle aber nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Jeder Licitant muß wenigstens den zehnten Theil des festgesetzten Ausrufspreises als Badium erlegen.

Nach beendigter Versteigerung wird bloß das Badium des Erstehers bis zur erfolgten Richtigstellung der Caution zurückbehalten werden. Die betreffenden Versteigerungs- und Pachtbedingnisse, so wie auch die sonstigen, die Rechte der Pächter regelnden Vorschriften werden bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach und bei dem Bezirksamte in Krainburg zu Jedermanns Einsicht und Instruktion bereit gehalten.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation für die Zeit vom 1. November 1837 bis Ende October 1838, den Jahrespachtsschilling von fl. kr., d. i. (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Versteigerungs- und Vertrags-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr. bar bei

oder:

schließe ich in öffentlichen perzentigen Obligationen auf lautend, Nr. den Betrag von fl. kr. bei.

oder:

lege ich nachfolgende Documente bei, welche die Hypothekar-Sicherheit, im Betrage von fl. kr. nachweisen.

oder:

lege ich die Quittung der Casse in vom über das erlegte Badium pr. fl. kr. bei.

Datum am 1837.

(Eigenhändige Unterschrift, mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes.)

(Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherheitsleistung durch Uekunden oder Quittungen. „Offert für die Pachtung der Brückenmauthstation F i s t r i z bei Pirkendorf“

Karbach am 7. Juli 1837.

3. 930. (1)

Nr. 7854/IX.

Nr. 4265/III.

K u n d m a c h u n g.

Nach den bestehenden höchsten Anordnungen, wegen Verleihung der Tabak-Verschleißplätze im Concurrnzwege, wird von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark der Concurs für den k. k. Tabak- und Stämpelgefallen-Districts-Verlag zu Windischfeistritz, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, bis zum 16. August d. J. eröffnet, und dieser Verlag dem, an Verschleiß-Procen ten Mindestfordernden, wenn gegen seine Persönlichkeit kein Anstand obwaltet, bis zur Aus führung der in Verhandlung stehenden neuen Verlags-Eintheilung provisorisch verliehen werden. — Der genannte Districts-Verlag hat drei Unterverleger und 47 Traffikanten zur

Materialfassung zugewiesen, und bezieht den Materialbedarf vom Tabak- und Stämpel- magazin zu Grätz, von welchem er 12 Meilen entfernt ist. — Der Absatz (Verkehr) beläuft sich, nach dem Rechnungsabschlusse der k. k. Rechnungs-kanzlei vom 1. November 1835 bis Ende October 1836, an Tabak im Tariffspreise: 43698 Pfd., 24019 fl. 38 kr.; desgleichen im Limite an das k. k. Militär und die Bergleute, 2239 Pfd., 447 fl. 51 kr. Zusammen 45937 Pfd., 24467 fl. 29 kr. Stämpelpapier, Verschleiß: 4463 fl. 9 kr. Ganzer Verschleiß: 28930 fl. 38 kr. — Die Einnahme betrug an Provision von 2390 Pfd. Gespunst, 1115 fl. 20 kr., à 1 $\frac{3}{4}$ %, 19 fl. 31 kr.; vom Tariffverschleiß nach Abzug des Gutgewichtes von 24000 fl. 7 kr., à 8 $\frac{1}{4}$ %, 2040 fl. 2 kr.; vom Limite 447 fl. 51 kr., à 8 $\frac{1}{4}$ %, 38 fl. 4 kr.; v. Stämpel- papier, Verschleiß pr. 4463 fl. 9 kr., à 3 $\frac{1}{2}$ %, 156 fl. 12 $\frac{1}{2}$ kr.; Alla minuta-Gewinn 167 fl. 17 kr. Zusammen 2421 fl. 5 $\frac{3}{4}$ kr. — Da- gegen stellen sich die Ausgaben, und zwar an ei- genem Calle vom Schnupftabak, von Gespunsten, vom Tariffverschleiß-Limite, Stämpelpapier und Fracht à 46 kr., mit 1315 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr., und sammt den übrigen Verlagsausgaben pr. 363 fl., zusammen mit 1678 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr. dar, wornach das reine jährliche Nugeträgniß mit 8 $\frac{1}{4}$ % auf 742 fl. 37 $\frac{1}{4}$ kr. berechnet worden ist. — Die zu leistende Caution beträgt für den 6 wöchentlichen Tabak- und Stämpel- verschleiß sammt 15 % an Geschirr, 4250 fl., welche entweder im Baren oder in öffentlichen Papieren, nach dem für die Tabakverleger amtlich bestimmten Annahmswerthe, oder durch fideijussorische Hypothekar-Instrumente berich- tigt werden kann. Das Stämpelpapier hin- gegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt. — Diejenigen, welche sich um die Ueberkom- mung dieses k. k. Commission-Geschäftes zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlichen gesiegelten, mit dem Reugelde von 425 fl. Conv. Münze, entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren, dann mit legaler Nachweisung ihrer Großjährigkeit und einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerte, mit Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes, bis zum 16. August d. J., Mit- tags um 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung zu Marburg in Steyermark ein- zubringen, wo die eingelangten Anbothe com- missionell werden eröffnet werden. — Auf der Adresse ist beizusetzen: „Offert für den Tabak- und Stämpelverlag zu Win- d i s c h f e i s t r i z.“ — Das Badium wird beim Rücktritte des Erstehers oder bei Unterlassung der

Cautionleistung dem Aeraar zur Entschädigung dienen; Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, nach erfolgter Entscheidung soleich zurückgestellt werden. — Die Verpflichtungen des Districts-Verlegers gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen die ihm zugewiesenen Benefizianten, dann gegen das abnehmende Publicum, sind in der Verleger-Instruction vom 1. September 1805 enthalten. — Ferner wird ausdrücklich bemerkt, daß nur auf jene Offerte Rücksicht genommen werden wird, welche bestimmt, d. i. numerisch die Provisions-Procente enthalten, gegen welche der Verlag angenommen werden will, daher Offerte mit unbestimmten Anbothen, z. B. „um 1 oder 1/2 % geringer als jeder andere Different,“ zu keinem Gebrauche dienen, daß ferner das Gefäll nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhung-Ansprüchen kein Gehör geben werde, und dieses

freiwillige Uebereinkommen inner den Grenzen der Gefälls-Vorschriften aufrecht erhalten bleiben soll, wie auch daß keine nachträglichen Anbothe angenommen werden, wodurch jedoch das Gefälls-Aeraar dem Rechte nicht entsagt, nach eigener Erwägung der obwaltenden Umstände eine neuerliche Concurrnz-Verhandlung zu eröffnen. — Uebrigens wird den Bewerbern die Einsichtnahme in den die Grundlage zur Concurrnz-Verhandlung bildenden Erträgniß-Ausweis freigestellt, oder auf Verlangen solcher auch mitgetheilt werden; jedoch leistet das Aeraar für die Fortdauer der gleichen Ertragshöhe keine Gewähr. — Endlich wird bemerkt, daß Pensions- oder Provisions-Zurücklassungen nicht anzubieten sind, indem solche Anträge weder berücksichtigt noch angenommen werden. K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg am 22. Juni 1837.

3. 924. (1) Nr. 8951/2133 R. D.
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. illyrische Cameral-Gefälls-Verwaltung beabsichtigt ihren Bedarf, so wie jenen der unterstehenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen und Ämter, an Druckarbeiten für das Militär-Jahr 1838, und beziehungs-

weise für die Militär Jahre 1838, 1839 und 1840, im Wege einer schriftlichen Offertenbehandlung sicher zu stellen.

Die Bedingungen sind folgende:

1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Druckarbeiten, der angenommene Ausrufepreis und das entfallende 10 % Vadium ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

Forts. mat Nr.	Benennung der Papier-Gattung	beiläufiger Bedarf auf ein Jahr	Ausrufs- preis pr. Rieß	entfallend der Gelds- betrag		Hieron entfallend des 10 % Vadium		
				fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Druck	30	2	50	85	—	8	30
2	klein Konzept	500	2	54	1450	—	145	—
3	groß Konzept	370	3	20	1233	20	123	20
4	mittelfein Kanzlei	40	3	20	133	20	13	20
5	klein Median-Konzept	110	3	24	374	—	37	24
6	„ „ Kanzlei	490	3	24	1666	—	166	36
7	groß Median	45	3	56	177	—	17	42
8	Regal	78	5	—	390	—	39	—
9	Imperial	2	6	24	12	48	1	17
	Summe				5521	28	552	9

2) Die Papiergattungen zum Drucke werden von der k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung nach den bei der am 12. August l. J. abge-

halten werdenden Papierlieferungs-Licitation paraphirten Musterbögen in nachstehenden Dimensionen beigegeben:

Form mat Nr.	Papier-Gattung	Dimensionen	
		Höhe	Breite
		Wiener Zoll	
1	Druck	14	17
2	klein Konzept	14	18
3	groß dito	15	19
4	mittelfein Kanzlei	14	18
5	klein Median-Konzept	16 ¹ / ₂	21
6	dito dito Kanzlei	16 ¹ / ₂	21
7	groß Median	17 ¹ / ₂	23
8	Regal	20	27
9	Imperial	22	30

3) Die Lieferung der Druckarbeit muß jederzeit nach dem Inhalte der schriftlichen Bestellung, mit welcher der Druckcontrahent jedesmal das nöthige Papier erhält, auf das Pünktlichste geschehen. Der Contrahent hat für jeden Schaden zu haften, welcher durch Zeitversäumnis den Gefällen verurrsacht werden würde, und die Druckarbeit rein und fehlerlos zu liefern, widrigenfalls dieselbe nicht angenommen würde. — 4) Der Contrahent darf nichts in Druck legen, worüber er nicht entweder einen schriftlichen Auftrag von dem Deconomate, oder von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Expedition erhält. — 5) Der Druckcontrahent muß sich die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmten Adler, Lettern und Linien selbst aus Eigenem beschaffen, und jederzeit jene Lettern zum Drucke nehmen, welche man verlangen wird. — 6) Bei den Druckarbeiten ist oben und unten, dann an der Seite des Papiers nicht mehr als höchstens 1 Zoll, auch, wenn es gefordert wird, am Rande nur $\frac{1}{2}$ Zoll weiß zu lassen. — 7) Ist der Drucker unter eigener Haftung verpflichtet, Makularen von gedruckten Quittungen, Solleten und überhaupt von allen Druckereien, wo mit den Makularen zum Nachtheil des Verars oder des Publicums Mißbräuche gemacht werden könnten, der Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne alle Vergütung zur Vertilgung gewissenhaft zu übergeben. Bei Unterlassung dieser Uebergabe, wie auch dann, wenn von des Druckers Leuten ein solcher Bogen wegschleppt oder zum Nachtheil des Verars oder der Partheien verkauft oder verschenkt, oder wenn überhaupt von den besagten Arbeiten etwas verkauft oder verschenkt, oder jemanden aus was immer für einem Grunde mitgetheilt würde, bleibt der Druckcontrahent nicht nur für allen daraus

hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig, sondern auch verbunden, bei jedem Betretungsfalle eine Conventional-Strafe von 25 fl. C. M. an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu bezahlen, der es noch überdieß in einem solchen Falle frei steht, sogleich den abgeschlossenen Vertrag ohne weitere Aufkündigung wieder aufzuheben. — 8) Die Zahlung geschieht nach Ausgang eines jeden Monat. Quartals, und es muß dem Conto über die gelieferten Druckarbeiten nebst der erhaltenen Bestellung auch ein Bogen von jeder gelieferten Gattung beigelegt werden. Die Conten für die Druckarbeiten müssen abgesondert nach den einzelnen Gefällszweigen auf classenmäßige Stämpelpapier geschrieben seyn, und jedem Conto muß die Recognition des Deconomates über die Qualität und Quantitätsmäßige Lieferung beigelegt werden. — 9) Für jede Quantität, welche nur unter einem Riese zum Drucke bestimmt wird, wird, mit Ausnahme der Circular-Berordnungen, deren Bedarf in der Regel nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Rieß ist, die Bezahlung des Druckerlohns so geleistet, als wäre ein ganzer Rieß bestellt worden, was jedoch an Druckarbeiten über einen, zwei oder mehrere Riese in geringeren, einen Rieß nicht erreichenden Quantitäten bestellt wird, wird nur nach dem, im Verhältnisse zu einem Riese entfallenden Theilbetrage bezahlt. — 10) Sollte aus Versehen des Druckcontrahenten ein größeres Papierformat genommen werden, so würde nur nach der Bestellung die Zahlung geleistet. Sollte jedoch ein kleineres Papierformat verwendet worden seyn, als bestellt wurde, so hat der Contrahent die Zahlung nur nach der gelieferten Gattung anzusprechen. Könnte eine solche Lieferung nach Befunde der Cameral-Gefällen-Verwaltung nicht gebraucht werden,

so wird dieselbe ohne weiters zurückgewiesen und es muß dieselbe sogleich ersetzt werden. — 11) Wird kein Unterschied im Preise gemacht, ob auf einen Bogen viel oder wenig gedruckt wird. — 12) Darf, es mag die Auflage groß oder klein seyn, kein besonderer Setzerlohn aufgerechnet werden. Es wird aber gestattet, daß hinsichtlich bei etwa erforderlichen Druckarbeiten mit einer andern als der schwarzen Farbe, für jeden Rieß beim kleinen Papier, nämlich von der unter Nr. 1 bis einschließlich Nr. 4 bezeichneten Gattung, um ein Viertel bei den übrigen Papiergattungen aber um die Hälfte des contrahirten Druckpreises mehr angerechnet werde. — 13) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitation über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmiget wäre, folglich erst später ratificirt würde, ist der Contrahent verpflichtet, die Druckarbeit um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen in so lange zu liefern, bis die Ratification einer spätern dießfälligen Licitation erfolgt, deren möglichste Beschleunigung die Cameral-Gefällens-Verwaltung zusagt. — 14) Erfüllt der Contrahent die Contractsbedingungen nicht, so hat die k. k. Cameral-Gefällens-Verwaltung die Wahl, den Contrahenten entweder zur Erfüllung der Bedingungen zu verhalten, oder die Lieferung neuerdings auszubietzen, und dieselbe ist in beiden Fällen berechtigt, für die dem Verar zustehenden Auslagen und Nachteile sich mittelst der erlegten Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, auch aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. — 15) Die Lieferung wird für das Militär-Jahr 1838, und beziehungsweise für die Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840, in der Art ausgedorben, daß es der k. k. Cameral-Gefällens-Verwaltung frei steht, in jedem beliebigen Zeitpunkte den Contract vierteljährig aufzukünden. — 16) Die Cameral-Gefällens-Verwaltung stand den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Quantitäten zu fordern, so wie auch die für die k. k. Bezirks-Verwaltungen zu Triest, Görz und Klagenfurt, dann die k. k. Taxämter zu Triest, Görz und Klagenfurt erforderlichen Druckarbeiten anderwärts beistellen zu lassen, ohne daß der Contrahent einer Mehrlieferung nach den Contractspreisen sich zu entziehen, oder für das nicht Geleistete eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. —

17) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offert für die Lieferung der Druckarbeiten der k. k. illyrischen Cameral-Gefällens-Verwaltung während der Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840“ längstens bis 12. August 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorstehers der k. k. Cameral-Gefällens-Verwaltung zu Laibach einzulegen, um welche Zeit die eingelegten Offerte commissionell werden eröffnet und protocollirt werden, daher auch nach Ablauf dieses festgesetzten Termines auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis von einem Rieß der genau zu bezeichnenden Papiergattung in Buchstaben ausgedrückt; ferner das Radium imbaren Gelde oder Banknoten, oder den Depositenchein über das bei einem der unten bezeichneten Taxämter oder Cassen erlegte Radium; die Erklärung, auf welche Art die Caution sichergestellt werden wolle; endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Offerenten enthalten. Dasselbe ist für den Offerenten gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Verar aber erst nach geschahener Annahme des Anbothes von Seite der k. k. Cameral-Gefällens-Verwaltung verbindlich. Ofters, welche nicht in dieser Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder bloß im Allgemeinen lauten, z. B. „ich erbiethe mich, die Druckarbeiten um 1/2 Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist,“ können und werden nicht berücksichtigt werden, so wie dergleichen Zusätze zu ordentlichen Offerten ganz ohne Erfolg bleiben würden. Auch muß in dem Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingungen bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Offerenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. — 18) Der Cameral-Gefällens-Verwaltung steht es frei, diese oder jene Offerte zu genehmigen, oder aber noch Befinden auch alle zu verwerfen. — 19) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offerent Lieferungsversteher, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach sesshaften legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde der Cameral-Gefällens-Verwaltung zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen, und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. — 20) Der Erlag des bedungenen 10 procentigen Ba-

dium kann bei einem der k. k. Hauptämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Fiskalsammlungscaffen zu Neustadt, Adelsberg, Wisach oder Mitterburg in Istrien geschehen, welche darüber Depositen-scheine auszustellen haben, wofür dieselben die nöthige Weisung erhielten. Diejenigen Offerenten, deren Anboth nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugeworbenen Eröffnung die Zurückstellung des Badiums verlangen, und es wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen aber, welcher die Lieferung erstreckt, wird das Badium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — 21) Der Ersteher hat längstens binnen 4 Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes eine Caution von 10 Percent des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welcher nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Arbeitslieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. — Diese Caution kann entweder in barem Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Badiums, oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen, nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe, oder durch eine pragmatische Sicherstellungs-Urkunde, oder endlich durch Einbelassung des durch die gelieferte Arbeit ins Verdienengebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der k. k. Cam.-Gefällen-Verwaltung frei stehen, entweder das erlegte Badium als dem Staatsapparat verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Untertassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise, und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem andern Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 22) Nach geschehener Annahme des Offerentes wird mit dem Offerenten ein förmlicher Lieferungsvertrag in drei Partien abgeschlossen und ausgefertigt werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat. Für das eine Part hat der Lieferant die classenmäßige Stämpelgebühr zu bewilligen. Im Falle, daß der Offerent den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das genehmigte Offerit die Stelle des schriftlichen Contractes,

und der unter 21, gedachte vierwöchentliche Termin hat vom Tage der Zustellung der Verkündigung, von der erfolgten Annahme des Anbothes an, zu laufen. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung hat aber die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubieten, und das erlegte Badium entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Belästigung, oder im zweiten Falle, auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, zurückzubehalten; im Falle aber, als der neue, Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 7. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 921. (2)

Nr. 1121.

Vicitation

der Johann Eisenhardt'schen Verlosfrealität im Markte Adelsberg.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nach Hinscheiden des Johann Eisenhardt, über Anlangen der Universalerbin, in den öffentlichen Verkauf der Eisenhardt'schen Verlosfrealität zu Adelsberg gewilliget worden.

Die zur löblichen Cameralherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 20 dienstbare Viertelhuber besteht in dem an der Hauptcommerzialstraße, im Markte Adelsberg unter Consf. Nr. 120 stehenden, gemauerten, mit Ziegeln eingedeckten Hause, mit 5 Zimmern, einer Küche, Speis, einem Keller, geräumigem Hof und Stallung mit Futterbehältnissen; dann in Grundstücken: an Aeckern und Wiesen von vorzüglich guter Erba.

Die Vicitation dieser Realität wird den 7. August 1837 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Bezirkskanzlei zu Adelsberg abgehalten, bei welcher zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 3176 fl. 40 angenommen wird.

Den Kauflustigen dieser, zu Speculationen jeder Gattung, wegen seines guten Postens zu einem Gast- und Einkehrwirthshause, zu einer Bierbräuerei, wo in Adelsberg noch keine besteht, vorzüglich geeignet, wird bedeutet, daß jeder Vicitant 10 % des Schätzungswertes als Caution vor dem Anbothe zu erlegen habe, die dem Ersteher in die erste Kaufwillingsrate eingerechnet, den andern Vicitanten aber nach geschlossener Vicitation sogleich zurück gegeben werde.

Die nähere Beschreibung der Realität und die weitem Vicitationsbedingungen können schon dormal in der Amtskanzlei zu Adelsberg eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Adelsberg am 5. Juli 1837.

Z. 913. (2)

E d i c t.

Executive Feilbiethung der Ant. Glaser'schen Verlassrealitäten im Markte Lichtenwald.

Von dem Ortsgerichte des Magistrats Lichtenwald wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Potborn, privilegirter Papiersfabriksinhaber zu Ratsbach, wegen demselben schuldigen 200 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der, zum Anton Glaser'schen Verlasse gehörigen, diesem Magistrate sub Urb. Nr. 68, 68¹/₆, 78³/₄ und 72³/₄ dienstbaren, im Markte Lichtenwald liegenden, aus einem gemauerten Wohnhause, den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden, einer Real-Lederergerechsamten, Aeckern, Wiesen und Waldungen bestehenden, zusammen auf 1188 fl. G. M. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben der 17. August, der 18. September und 18. October l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realitäten mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagsung nicht wenigstens um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben sodann bei der dritten Licitation auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Es werden daher die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen in der hierortigen Amtskanzlei, so wie auch bei der Licitation eingesehen werden können. — Ortsgericht des Magistrats Lichtenwald zu Oberlichtenwald am 24 Mai 1837.

Z. 912. (3)

E d i c t.

Nr. 1358.

Alle Jene, welche auf den Verlass des am 27. April 1837 zu Horsul verstorbenen ³/₄ Hüblers Mathias Jaidiga, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeynen, oder aber in solchen etwas schulden, haben zu der dießfälligen, auf den 21. Juli l. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Convocationstagfatzung um so gewisser zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 27. Juni 1837.

Z. 881. (2)

Rundmachung.

Von Seite der Vorstehung der kaufmännischen Lehranstalt athier, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfungen mit 93 Zöglingen, aus den Gegenständen der *comme ziele* in Wissenschaften für den dießjährigen zweiten Semester, in folgender Ordnung abgehalten werden:

Den 22. Juli Vormittags von 9 — 12 Uhr, dann Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit den Zöglingen des Institutes, welche den öffentlichen Unterricht besuchen.

Den 23. Juli Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit den Zöglingen der I. Abtheilung des Handelsstandes.

Den 24. Juli Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit jenen Zöglingen des Handelsstandes, welche sich der Freisprechungsprüfung zu unterziehen haben.

Den 30. Juli Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit den Zöglingen der II. und III. Abtheilung des Handelsstandes.

Die Gegenstände sind:

Die Religionslehre, die Handelswissenschaft, das Mercantilrechnen, die Handelsgeographie und Geschichte, der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenzstyl, das Handels- und Wechselrecht, die Buchführung und die Waarenkunde.

Die practischen Ausarbeitungen der einfachen und doppelten italienischen Buchführung, der Calligraphie, des Geschäfts- und Correspondenzstyles, welche im Laufe des Jahres gearbeitet wurden, liegen von jedem Zöglinge zur Ansicht vor. — Laibach am 8. Juli 1837.

Jacob Franz Mahr,
Vorsteher.

Z. 928. (2)

Wohnung zu vermieten.

Am Hauptplatz im Hause Nr. 7 im 1. Stock, gassenwärts, ist eine Wohnung von 4 Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzlege, zu St. Michaeli zu vergeben.

Z. 1867. (84)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohlaffortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplatze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiemit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Kram und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.